

Er Carl der Sechste

von Gottes Gnaden
Erwehltet Römischer Kay-
ser / zu allen Seiten Mehrere
des Reichs; in Germanien /
zu Hispanien / beeder Sici-

lien / Jerusalem / und Indien / wie auch zu
Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien /
Slavonien 2c. König / Erb-Herzog zu Öe-
sterreich / Herzog zu Burgund , Steyer /
Märnten / Crain und Württemberg / in Ober-
und Nieder-Schlesien / Marggraf zu Mähren /
in Ober- und Nieder - Laußnitz / Graf zu
Habsburg / Flandern / Tyrol / und Görz 2c. 2c.
Entbieten all- und jeden / Unseren in diesem Erb-Herzog-
thumb Desterreich unter der Enns befindlichen Städt , Märckt,
Dorf, und Grund , Obriigkeiten / Geist, und Weltlichen / was
Würdens / Stands / oder Wesens die seynd / wie in gleichen allen
Land, Gerichtern / deren Inhabern / Verwaltern / Pflegern / und
Richtern / insonderheit aber allen Maut, und Aufschlags Be-
amten / und sonst jedermänniglich / sonderbar denen nächst denen
Hungarischen Gränzen gelegenen Herrschaften / Städt , Märckt,
Dorffschaften / und Gemeinden / welchen dieses Unser Patent zusehen /
zu hören / und zu lesen vorkömēt / Unsere Gnad. Und wird jedermän-
niglich / sonderbar jene / welche von der in Unserem Fürstenthum Sie-
benbürgen / Banat, und einem Theil des Königreichs Hungarn ein-

gerissen, lebigen Seuche/ dero Ursprung/ Fortgang und Vermah-
ligen Zustand/ auch dargegen von Zeit zu Zeit vorgeschrieben, und
gleich Anfangs mit guter Wirkung fürgekehrten Rettungs-
Mitteln einige Nachrichten haben / überzeiget seyn; daß man
von hieraus nichts habe erwinden lassen; was zu Dämpfung
dieses Übels immer erforderlich und gedeulich seyn könnte; wie
solches die noch im Monat Octobris vorigen Jahrs aus der
Türkischen Wallachey in Siebenbürgen überbrachte, und bald
darauf nach denen von der Sanitäts-Hof-Commission an Hand
gegeben, auch von Unseren in Siebenbürgen Commandirenden
Generalen genau vollzogenenen Anstalten nachgelassene Conta-
gion klar gezeiget hat; als aber nach der Hand diese Seuche
eben aus der Wallachey in den Banat und Bestung Temeswar,
und von dannen wiederumb in Siebenbürgen überbracht wor-
den / und je länger je mehr umb sich gegriffen / worzu Anfangs
die eigensinnige Geringshaltung und straff, mäßige Vertuschung
des Übels / dann die Verweilung deren alhier zwar angeschafft-
ten, aber späters angelangten, und nicht allerdings der Schul-
digkeit nach verwendeten Geld, Mitteln, desgleichen die nicht
beobachtete Ertheit, und Ausfertigung deren in vorigen Paten-
ten sub dato 12ten Augusti dieß Jahrs vorgeschriebenen Pässen/
Marcherouten und ausgezeichneten Contumaz-Orthen, auch
daß die Contumaz-Häuser selbst nach denen gefasten Vor-
sichtigkeits, Regeln noch nicht vollständig eingerichtet, zuge-
schweigen, daß die anbefohlene Reinigung deren Effecten und
Bagage genau wäre beobachtet worden / sehr vieles beygetragen
hat; so daß andurch die Seuche so gar ein und anderes Regi-
ment von Unserer Armée und die Bestung Belgrad ergriffen /
alwo aber auf angewandt, gute Anstalten das Ubel mehresten
Theils schon nachgelassen hat, Carloviz hingegen durch längere
Verhellung des Übels noch sehr angesteckter sich befindet / hier-
nächst auch die Bestung Peterwardein für verdächtig zu halten
ist.

So haben Wir keinen Anstand genohmen / erst, gemeldte
der Sachen wahre Beschaffenheit dem Publico nicht nur im ge-
ringsten nicht zu verhellen / anbey aber die dargegen anwendend,
fernere Rettungs, Mittel auf seine Urth besonders kund zu ma-
chen / sondern auch eine ohnumbgängliche Nothdurfft zu seyn
erachtet / umb das vergangene eines Theils nicht ohngestraft zu
lassen / und anderen Theils die künftige Ubertretungen mit äuf-
seristem Rigor ohnverschonet anzusehen / folgende Verschärfungs-
Patenten zu publiciren / und zwar

Erstens sollen bey künftigt in Unseren Erb-Landen / zu-
mahlen auch bey Unserer Armée, oder in die Bestungen verleg-
ten, oder auf denen Postirungen / oder in Winter, Quartieren
befindlichen Troupen / wann sich alda auffer deren sonst gewöhn-
lichen, einige der Contagion halber / verdächtige Kranckheiten
äusseren / wie schon vorhin geordnet worden / die Feld, Medici
und Chyrurgi unter ihrer schwären Nydes-Pflicht nicht nur dem
dasigen Generalen / oder dem in Commando stehenden Officier,
son,

Sondern auch der hiesigen Sanitæts, Hof-Commission solches unter einsten mit denen bey dem Krancken befundenen Zeichen und Umständen / nebst Beyruckung ihrer Râthlichen Meinung bey schwâresten Verantwortung und unausbleiblicher Straff ausführlichen berichten / und ohne sich zu zanken ; ob es eine würckliche Pest / oder andere Ordinari, Kranckheit seye / jedoch mit erforderlicher Prudence nebst der gewöhnlichen Separation diejenige Hülfsmittel / welche Status morbi, und gegenwärtige so gefährliche Zeiten erfordern / auch in vorigen Patenten so wohl, als in denen nach der Hand erlassenen Verordnungen vorgesehen / und in diesem Patent weiters enthalten seynd / ohnverlangt fürgekehret, ein gleiches auch auf dem Land von denen alda befindlichen Wund, Ärzten oder Bädern / zumahlen auch alldortigen Magistraten / Richtern und anderen Obrigkeiten beobachtet werden ; wie dann

Andertens gegen dergleichen böshaffte Verduscher eines Contagions-Übel de præterito eine wohl empfindliche Extraordinari-Straff / künfftighin aber wider derley Ubertretere / von was Rang sie auch immer seyn mögen / die Todes-Straff / ohne Nachsicht / auch ohne einem langen Inquisitions-Proceß, inspectâ solum & summariter cognitâ rei veritate, verhenget werden solle ; umb daß aber

Drittens künfftighin aller Noth und Elend deren Krancken mit erforderlichen Geld, und anderen Mitteln bey Zeiten / wo man öftters mit der Helffte / ja auch mit dem dritt, und vierten Theil auslangen kan / beygesprungen werde / sollen diejenige Obrigkeiten auf dem Land / item in denen Stätten / Märckten und Dörffern / denen es obliegt / hierunter die nöthige Anstalten / gleich und ohne geringsten Zeit-Verlust machen / widrigens selbe in schwäre Verantwortung gezogen werden / wie schon auch derentwillen bey unserer Armée die nöthige Vorsehung beschehen ist ; und weilten

Viertens / wie oben gemeldet / die leydige Seuche Unsere Armée bereits einiger massen ergriffen / so haben Wir / so viel die in dieses Sanitæts-Geschäft einlauffend, innerliche Militar-Anstalten / so wohl wegen gegenwärtiger / als auch künfftiger Besorgung deren Troupen in denen Besatzungen / auch Ausmarche derenselben in die Postirungen / item Beziehung deren Winter-Quartieren betrifft / an die Commandirende Generalität durch seine Behörde das Nöthige schon erlassen ; was aber

Fünfftens die gemeinsame so wohl von denen Soldaten als anderen Civil-Personen zu beobachten habende Vorsichtigkeits-Regeln belanget / weiters verordnen wollen / und befehlen hiermit alles Ernsts ; daß diejenige Officiers / und Gemeine / welche in Militar-Geschäften von der Armée, Besatzungen / Postirungen oder Winter-Quartieren hieher oder anderwertshin geschicket werden / oder die auf gewisse Maaß ertheilende Erlaubnuß hierumen erhalten / wie dessentwillen der Generalität zur Nachricht / und ihrer Seits Befolgung ein, und anderes allschon

mitgegeben worden / folgende Stück auß genaueste beobachten /
und die in denen Contumaz- Ueberfuhr, und Einlaß, Derthern
aufgestellte Commissarii alles Ernsts bey Verlehrung ihrer Ehr
und Reputation auch schwärer Verantwortung darobhalten, daß
primò der ein, und durchreisen wollende Officier oder Gemeine
sich mit seinem von dem Commandirenden Generalen / oder von
dem in loco Commandirenden Officier eigenhändig gefertigten,
und von Drth zu Drth von aussen unterschriebenen Paß denen
aufgestellten Commissariis vorweise / in diesem Paß aber 2dò
die ihme ertheilte Ordre oder gegebene Erlaubnuß deutlichen aus-
gedrucket, 3tò seine Person und mitbringende Leuthe / auch nur we-
nig mitzuführen erlaubte, zu verstehen reine und keiner Infection,
Gefahr unterworffene Effecten / nebst Benennung der Zeit seiner
aldahin beschehenen Ankunfft / auch Ab, und Durchreise genau
und specificè durchgehends beschriben: 4tò in sothanen Paß
die Marche-Route an das nächste zu betretten habende Contu-
maz-Drth / und sodann weiters ad locum seines Aufenthalts
deutlichen angemerket seye: 5tò daß er samt seinen in dem Paß
beschribenen Leuthen die in der im Druck ausgegangenen Contu-
maz-Ordnung vorgesehen völlige Quarantaine gemacht, und er-
füllet habe / von dem Contumaz-Meister oder Commissario or-
dentlich bescheinter, und wie gemeldet / von Drth zu Drth con-
trafignirter vorzeigen solle; wornach er sambt gedacht, seinen Leu-
then und Effecten / wann der in loco aufgestellte Commissarius
kein Bedencken hat / sondern all-obige Puncta erfüllet zu seyn befin-
det / weiters passiret werden möge.

All dieses / auffer was hieroben im anderten Punct von
der Militar-Ordre gemeldet worden; verstehet sich

Sechstens auf diejenige von der Armée oder aus anderen
verdächtigen, oder wohl gar inficirten Drthen nothwendig herauf
zu reisen habende Civil-Personen / immassen ohne besonderen vom
der Generalität oder Magistratibus locorum wohl untersuchend-
erheblichen, und in dem Paß überhaupt bescheinenden Ursachen
nicht leicht einer Civil-Person von der Armée, oder anderen infi-
cirten Drthen herauf zu reisen dermahlen gestattet werden solle /
wie schon vorhin geordnet worden ist; es sollen aber

Siebendes die Paß ohne geringster Bezahlung oder ander-
weiten Entgeld / mithin gratis ertheilet, und contrafigniret wer-
den; zu dem Ende wollen / und statuiren Wir; daß alle Taxen/
und sogenannte Schreib-Gebühr / oder wie man es immer nen-
nen mag / schlechter Dingen abgestellt, die hierzu gewidmete Per-
sonen aber zulänglich besoldet, hingegen auch der mindeste Fehler/
Nachlässigkeit / oder Uebertretung auf das schärfste an ihnen
gestraffet werden solle / so ferne aber

Achtens jemand oben, angeführte in denen Passen erforder-
lich, sammentliche Bedingnussen auch nur zum Theil nicht be-
scheinen, oder wohl gar keinen Paß aufweisen könnte / wäre der-
selbe bey der Ueberfuhr / oder an dem Einlaß, Drth nicht nur nicht
zu passiren / sondern lediglich an das Drth / wo er hergekommen
ist

ist / zurück zuweisen ; da er aber sich nicht abtreiben lassen , sondern alda mit Gewalt ein , und durchdringen wolte / solle derselbe / wer er auch seye / ohne auf die Person und Rang zu sehen / als ein Verächter Unserer Gebotten / und gefährlicher Ubertreter deren zu gemeinen Heyl abzählenden Satz , und Ordnungen / von der an diesen Orten aufgestellten Militar - oder Land - Wacht gleich alda in loco delicti todgeschossen . diejenige von einem verdächtigen , oder inficirten Ort kommende hingegen / so heimlich durchgeschlichen seynd / wo man sie betreten hat / in das Land - Gericht alda geliefert / und über ein von dorten aus , anordnen - des Stand , Recht aufgehendet werden / welches Stand - Recht aber wenigstens mit fünf Gerichts , oder anderen der Sachen kündigen Personen besetzt , obige Todes , Straff auch wider diejenige / so denen heimlich Durch , schleichenden ver - verhülfflich seynd / oder wohl gar / da sie zu dergleichen Leuthen Ab , und Hindanhaltung angestellet wären / ihr Ambt aber hier - unter nicht handeln / sondern aus Gewünnsucht / oder anderen Absichten ihnen durchhelffen / ohne Unterschied zu verhängen seyn solle . Es seynd aber

Neuntens die Contumaz - Ort deren die letztere erst neuerlich bestimmte / auch ohne geringsten Zeit , Verlust instituten - mässig eingerichtet werden sollen / folgende : respectu Siebenbürgen nebst Debresin , Ilay , und Karike : respectu des Banats gegen die Obere , Strassen Toreck , St. Miklos , Ckeghe , und Ketskemeth : respectu des Banats gegen die Untere , Strassen / wie auch respectu Belgrad , Carloviz , und derley Orthen / Vukowar , Ostrovo bey Nustar , und Vinkovzy .

Immittelst aber / bis diese Einrichtung / und auf den Nothfall fernere Benennung deren Contumaz - Orten beschiehet / solle / wie man durch seine Behörde vorhin schon verordnet hat / zu Siglar in Hungarn dieseiths der Donau / woselbst sich die zwey Strassen von Ofen / und Stullweissenburg schliessen / und von denen Heraufreisenden nothwendig zu betreten seynd / auch kein Abweeg bey schwerester Straff genommen werden solle / item zu Canisa , ein Sanitæts , Commissarius unter Bedeckung einiger Militar - Wacht bestellet / welcher die Paß deren Ankommenden / und ob sie die vollständige Quarantaine gemacht haben / genau zu examiniren / allenfalls dasjenige zu beobachten haben wird / was hieroben bey den Ueberfuhr , und Einlaß , Orten bereits vorgeschrieben worden ist ; Es solle auch gedachtes Siglar sowol / als Canisa , vor ein Interims - Contumaz - Ort gehalten , und die dahin von denen daruntigen Commendanten anweisende Leute unter Aufsicht des dahin abordnenden Commissarii zur Vollziehung der Quarantaine angehalten werden ; und nachdeme zu noch mehreren Vorsorg auch

Zehendens / die weithere Veranstaltung durch seine Behörde bereits beschehen ist / daß nicht nur zu Pest / Ofen / und Eslegg / auch anderen bestimmten Ueberfuhren / und Einlaß , Orthen / sondern auch zu Raab niemand ohne gemachter Contumaz -

maz, und Vorweisung legaler Feden ein / und herüber gelassen werden solle / als werden sich die Reisende auch dieses Orts hienach zu richten haben ; wie zumahlen aber

Eilftens gegen die vorhin ergangene Satz, und Ordnungen gleichwohlen einige Officier / und andere Leuthe von verdächtigen Orthen / ohne vorgezeigter Fede, und gemachter Contumaz herauf, und bis an die Desterreichische Gränzen / allwo sie aber nicht eingelassen worden / welches gar recht beschehen ist / auch mit ihren Leuten / und mitgebrachter Bagage gekommen seynd; so haben Wir über die wegen Reinigung einiger Bagage zum Theil schon gemachte Vorsehungen weiters durch seine Behörde verordnen lassen; daß obwohlen bey denen alda noch befindlichen Leuthe / und Bagage sich bis anhero nichts verdächtiges geäußeret hat / gleichwohlen alle obbemeldte gegen die Desterreichische Gränzen wider Ordnung heraufgereiste Militar- und andere Personen mit ihren mitgebrachten Effecten / und Bagage alda in ihrer Station 42. Tag verbleiben, in ihren demahligen Wohnungen / ohne mit anderen Leuthe einen Umgang zu pflegen sich aufhalten / mittlerweil auch gedacht ihre Effecten / und Bagage, wie es die gedruckte, und ihnen eigens zuschickende Reinigungs Ordnung mit sich bringet / wohl auslisteren / und purificiren; dieses auch würcklich beschehen zu seyn / durch aldasige Richter, und Geschworne bezeigen, der Richter auch diese angekommene Gäste durch eigene auf derselben Unkosten hierzu bestellende Leuthe täglich visitiren lassen, und wann sich dabey einiger Verdacht wegen ansteckenden Übels ergebe / solches gleich an die hiesige Hof-Commission berichten / und weitheren Bescheid erwartten solle; wann aber die 42. Tag vorbey, und die Reinigung gehörter massen beschehen / auch nichts Verdächtiges mittlerweil sich ereignet hat / solches auch von aldasigen Richter / und Geschwornen an Eids, statt bezeigt wird; so mögen diese alda sich aufgehaltene Leuthe mit ihren specificè beschriebenen Bedienten / und gereinigten Effecten / und Bagage zwar weiters anhero passiren, jedoch bey denen hiesigen Linien durch die alda aufgestellte Commissarios sothane in Form obbemeldter Feden mitbringende Zeugnisse genau untersucht, und soferne kein Bedencken obwaltet / hereingelassen werden; mit dem weitheren Verstand; daß auch die Häuser / und Wohnungen / allwo sich obbesagte Leute aufgehalten haben / gleich gereinigt werden sollen.

Welches alles aber künfftighin bey diesen so geschärfften Satz, und Ordnungen hoffentlich von selbst aufhören wird / und nicht wohl zuvermuthen ist; daß jemand mehr sich unterstehen solle / ohne der an denen bereiths ausgewiesenen / und künfftighin noch ausweisenden Contumaz-Orthen völlig gemachten Quarantaine, und Mitbringung oberwehnten Legalen Feden in Desterreich / oder an dasige Land, Gränzen zu kommen, zugeschweigen mit Gewalt einzudringen / oder heimlich einzuschleichen / und andurch der hieoben statuirten Todes, Straff sich selbst freventlich zu unterziehen.

Zwölff

fern 12
was h
und be
Gericht
und au
trettm
Berwa
De. M
Ort in
mit dep
glich v
Unserer
im wid
unterla
Obrikt
belegte
straffet
auch er
zu rich
ben in
sten /
ren Ni
und B

SO

Zwölftens / und schließlich lassen Wir es bey denen un-
tern 12. Augusti dieses Jahrs ausgegangenen Patenten / ausser /
was hieoben neuerlich geordnet worden / allerdings verbleiben /
und befehlen allen Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / und Land-
Gerichtern hiemit ernstlich; daß sie all, obiges genau befolgen /
und auf die Ubertreter allhiefige Obsicht tragen / solche auf Be-
tretung in Verhaft nehmen / in das nächste Land, Gericht in
Verwahrung liefern / und es sodann ohnverweilt Unserer R.
De. Regierung andeuten / auch da etwa ein, und anderes
Ort in Unserem Erz, Herzogthum Oesterreich unter der Enns
mit der leidigen Seuche (welches Gott der Allmächtige gnädi-
gich verhüten wolle) angesteckt wurde / solches ebenfalls besagt,
Unserer Regierung also gleich / und also gewiß berichten / wie
im widrigen der Richter desselben Orts / so dieses zu erinnern
unterlassen wurde / am Leib wohl, empfindlich abgestraft / die
Obrigkeiten / und Land, Richter aber mit schwerer Geld, Straff
beleget, und die heimliche Vertuscher dieses Übels am Leben ge-
straffet werden sollen. Hieran beschiehet Unser Gnädigster /
auch ernstlicher Willen / und Meinung / wornach sich ein jeder
zu richten / und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Ge-
ben in Unserer Residenz, Stadt Wien den 3. Novemb. im 1738.
sten / Unserer Reiche des Röm. im Sieben und zwanzigsten / de-
ren Hispanischen im Fünf und dreyßigsten / deren Hungarischen
und Böheimischen aber im Acht und zwanzigsten Jahre.

Johann Christoph Graf v. Wedt /
Vice-Statthalter.

Christoph Frid. Schmid v. Mayenberg /
Canzler.



Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Ehrenreich von Pinell.
Franz Carl Gahr.

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

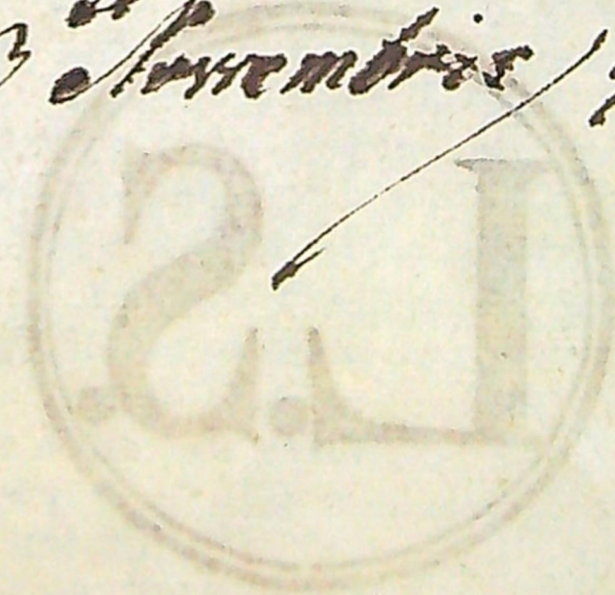
P.

15. 11. 1738

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

Amst. 1738

De dato 3^{to} Novembris 1738



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

Amst.